

Vertrag über die Errichtung einer Gemeinschaftspraxis

Zwischen

Herrn Dr. med. , Adresse
- nachfolgend Gesellschafter I -

und

Frau Dr. med , Adresse
- nachfolgend Gesellschafter II -

Vorbemerkung:

Gesellschafter I betreibt in der (Adresse) eine Arzt / Zahnarztpraxis. Gesellschafter II beabsichtigt, seine berufliche Tätigkeit als Zahnarzt ab dem _____ gemeinsam mit Gesellschafter I auszuüben. Die Gesellschafter schließen daher nachfolgenden Vertrag:

§1

Vertragszweck

1.
Die Gesellschafter verbinden sich zur gemeinschaftlichen Ausübung privat- und vertrags(zahn)-ärztlicher Tätigkeit in einer (zahn) ärztlichen Gemeinschaftspraxis, die in der (Adresse), betrieben wird.
2.
Die Gemeinschaftspraxis wird in der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts geführt (BGB-Gesellschaft). Soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, gelten die §§ 705-740 BGB (Recht über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts) ergänzend.
3.
Weiterhin ist Vertragszweck, dass sich die Gesellschafter bestmöglich bei der Organisation und Verwaltung der Gemeinschaftspraxis unterstützen.

§ 2

Bezeichnung der Gemeinschaftspraxis

Die Gemeinschaftspraxis führt auf dem Praxisschild, Briefbögen, Rezeptblöcken, Stempeln u. a. die Bezeichnung:

(Zahn)Ärztliche Gemeinschaftspraxis
Dr. med. (dent.) * * * Dr. med. (dent.)

§ 3

Zusammenarbeit / Rechte bei der Berufsausübung

1.
Die Gesellschafter verpflichten sich untereinander zur vertrauensvollen und kollegialen Zusammenarbeit und konsiliarischen Tätigkeit. Sie unterrichten sich unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge in der Praxis. Die Gesellschafter haben alles zu unterlassen, was den Interessen der Praxis schaden könnte; dies gilt insbesondere auch für jede Art der Konkurrenztä-

tigkeit.

2.

Bei der Berufsausübung haben die Gesellschafter gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere bestehen im Rahmen der behandlerischen Tätigkeit keine Weisungsrechte der Gesellschafter untereinander. Bei dem Abschluss von Behandlungsverträgen sind die Gesellschafter alleinvertretungsberechtigt.

§ 4 (Zahn)Arztwahl

Die freie (Zahn)Arztwahl der Patienten wird gewährleistet; dies abgesehen von Not- und Vertretungsfällen.

§ 5 Sprechstunden / Notdienst

1.

Die Sprechstundenzeiten werden einvernehmlich durch Beschluss der Gesellschafter festgelegt; die derzeit bestehenden Sprechstunden werden zunächst fortgeführt. Die Gesellschafter stellen sicher, dass während der Sprechstunden grundsätzlich mindestens ein (Zahn)Arzt zur Behandlung zur Verfügung steht.

2.

Die Teilnahme am (zahn)ärztlichen Notdienst (soweit eingeteilt) wird einvernehmlich nach Absprache zwischen den Gesellschaftern geregelt; es soll ein turnusmäßiger Wechsel erfolgen.

§ 6 Arbeitszeiten / Nebentätigkeiten

1.

Die Gesellschafter verpflichten sich, der Gesellschaft grundsätzlich ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen; im Vertretungsfall (vgl. § 7) richten sich die Arbeitszeiten der Gesellschafter nach den betrieblichen Erfordernissen.

2.

Ehrenamtstätigkeiten und Nebentätigkeiten der Gesellschafter, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als (Zahn)Arzt stehen (z. B. Gutachtertätigkeit und ähnliches) bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der anderen Gesellschafter.

3.

Die Einnahmen aus Ehrenamtstätigkeiten und Nebentätigkeiten gemäß Absatz 2. (insbesondere Honorare für Vortrags- und schriftstellerische Tätigkeiten, Aufwandsentschädigungen etc.) stehen allein dem jeweiligen Gesellschafter zu.

§ 7 Vertretung der Gesellschafter

1.

Bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung und anderen Fällen von Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung vertreten sich die Gesellschafter gegenseitig; für die Vertretung als solche ist kein gesondertes Entgelt geschuldet.

2.

Dauert die Abwesenheit bzw. Verhinderung eines Gesellschafters zusammenhängend länger als sechs Wochen können die anderen Gesellschafter einen Vertreter bestellen. Die Kosten des Vertreters trägt die Gemeinschaftspraxis.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1.
Jeder Gesellschafter ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis im behandlerischen Bereich alleine berechtigt; alle Behandlungsverträge mit den Patienten werden im Namen der Gesellschaft abgeschlossen.
2.
Die Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaftspraxis in wirtschaftlichen Angelegenheiten erfolgt gemeinschaftlich.
3.
Um die Praxisführung flexibel zu gestalten, können die Gesellschafter ab Beginn der Gemeinschaftspraxis die Gesellschaft in dringenden wirtschaftlichen Angelegenheiten (einschließlich Personalangelegenheiten), die keinen Aufschub zulassen, bei Abwesenheit des anderen Gesellschafters auch alleine vertreten. Gleiches gilt auch für Rechtsgeschäfte, die je Einzelfall die Gesellschaft mit einem Betrag von höchstens 2.500,-- € verpflichten und für Gehaltszahlungen.

§ 9 Haftung / Versicherungen

1.
Für die nach dem Wirksamwerden dieses Vertrages entstehenden Verbindlichkeiten der Gemeinschaftspraxis haften die Gesellschafter kraft Gesetzes als Gesamtschuldner, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Eine Haftung von Gesellschafter II für Forderungen und Verbindlichkeiten, die von dem Gesellschaftern I vor Beginn dieser Gesellschaft eingegangen wurde oder entstanden sind, wird in jedem Falle ausgeschlossen; es haften der Gesellschafter I. Dieser stellt den Gesellschafter II im Fall der Inanspruchnahme für derartige Forderungen auf erste Anforderung hin frei.

Gesellschafter II tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2005 in den bestehenden Mietvertrag hinsichtlich der Praxisräume ein. Der Vermieter hat bereits schriftlich erklärt, dass er damit einverstanden ist. Die Erklärung des Vermieters befindet sich in der Anlage 1.

2.
Die Gesellschafter haben bei ihrer zahnärztlichen Berufsausübung die Sorgfalt eines gewissenhaften und sorgfältigen (Zahn)Arztes anzuwenden. Die Geltung des § 708 BGB wird auch hinsichtlich der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen der Gesellschafter ausgeschlossen.
3.
Im Innenverhältnis sind die Gesellschafter für ihr (zahn)ärztliches Handeln eigenverantwortlich und stellen sich gegenseitig, soweit kein Versicherungsschutz besteht, von allen Haftungsansprüchen auf erste Anforderung hin frei.
4.
Die Gemeinschaftspraxis schließt für die Gesellschafter eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Deckungssumme) ab bzw. wird den bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen an die Besonderheiten der Gemeinschaftspraxis angepasst.

§ 10 Gesellschaftsvermögen, Einlagen

1.

Alle Gerätschaften, Einrichtung, Material etc. werden zukünftig im Namen und für Rechnung der Gemeinschaftspraxis angeschafft. Das bisherige Gesellschaftsvermögen wird Gesamthandseigentum.

Anschaffungen im Namen und für Rechnung einzelner Gesellschafter bleiben vorbehalten und sind in gesonderten Inventarlisten festzuhalten (Sonderbetriebsvermögen).

2.

Der ideelle Praxiswert (Goodwill) und der materielle Wert werden aufgrund des Sachverständigengutachtens, das Gegenstand dieses Vertrages wird, (alternativ: aufgrund eigener Ermittlungen der Gesellschafter) festgesetzt, und zwar

der Goodwill auf €

der materielle Wert auf €

insgesamt €

Jeder Gesellschafter erwirbt am Goodwill und am materiellen Wert einen Anteil von
Je _____ %.

Der Kaufpreis hierfür beträgt insgesamt _____€, nämlich für den Goodwill und _____€ für den materiellen Wert.

Mit der Zahlung des Betrages gehen der Goodwill und der materielle Wert entsprechend dem obigen Anteil auf den Erwerber über.

3.

Gesellschafter II tritt mit der Wirksamkeit seines Beitritts in die mit den Mitarbeitern bestehenden Arbeitsverträge mit allen Rechten und Pflichten eines Arbeitgebers ein.

§ 11 Konten

1.

Die bisherigen Bankkonten der Praxis des Gesellschafters I bleiben bestehen. Sämtliche die Gemeinschaftspraxis betreffenden Zahlungen (Einnahmen aus (zahn)ärztlicher Tätigkeit und Ausgaben) haben über diese Konten zu erfolgen.

2.

Über die im Namen der Gemeinschaftspraxis eingerichteten und geführten Girokonten bei Kreditinstituten können die Gesellschafter I und II im Innenverhältnis im Rahmen des vereinbarten Kontokorrents allein verfügen.

§ 12 Kosten der Gemeinschaftspraxis / Private PKW

1.

Die Gemeinschaftspraxis trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Kosten des Praxisbetriebes.

Zu den Betriebskosten der Gemeinschaftspraxis zählen insbesondere:

- Die Miete der Praxisräume.
- Weitere Kosten des allgemeinen Praxisbetriebes (z. B. Reparaturen, Wartungen, Kosten zahntechnischer Arbeiten, Verwaltungsbeiträge zur KZV etc.).
- Versicherungsbeiträge zu der Berufshaftpflichtversicherung und anderen praxisbezogenen Versicherungen.
- Kosten für Telefon, Telefax, Fachliteratur und Wartezimmerlektüre.
- Sonstige praxisbedingte Kosten.

2.

Jeder Gesellschafter trägt die Kosten seiner Fortbildung, seiner Berufskleidung, Beiträge zur Altersvorsorge und zur (Zahn)Ärztelkammer und Fachverbänden (BDK etc.), Aufwendungen für persönliche Versicherungen sowie seine persönlichen Steuern selbst.

3.

Die Gesellschafter tragen die Kosten für von ihnen angeschafften Kraftfahrzeuge (Anschaffung und Unterhalt) selbst. Die Kraftfahrzeuge sind gegebenenfalls Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter.

4.

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaftspraxis ist laufend Buch zu führen; die Gewinnermittlung erfolgt nach § 4 Abs. 3 EStG. Im Fall eines Wechsels im Gesellschafterbestand einschließlich des Ausscheidens eines Gesellschafters, einer Änderung der Beteiligungsverhältnisse, der Veräußerung aller Gesellschaftsanteile, der Auflösung der Gemeinschaftspraxis oder der Betriebsausgabe erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.

5.

Die Buchführung und die steuerliche Vertretung der Gemeinschaftspraxis erfolgt durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Es besteht Einverständnis damit, dass der bisherige Steuerberater der Gesellschaft diese weiterhin begleitet. Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Einsicht in die Bücher. Einsprüche gegen den jährlichen Rechnungsabschluss sind innerhalb eines Monats nach dessen endgültiger Feststellung zu erheben; anderenfalls gilt der Abschluss als genehmigt.

§ 13

Gewinn und Verlust / Entnahmen / Rechnungsabgrenzung / Geschäftsjahr

Die Anteile am Gewinn und Verlust betragen je _____ %.

2.

Jeder Gesellschafter kann auf seinen Gewinnanteil im Voraus monatliche Teilbeträge bis zu höchstens DM entnehmen.

Die Angemessenheit und Höhe der Entnahme wird von den Gesellschaftern regelmäßig überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

3.

Die Gewinnverteilung erfolgt zum Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß der Einnahme-Überschuss-Rechnung.

Die Jahresabrechnung erfolgt zusammen mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss.

Weist der Jahresabschluss einen Gewinn aus, entscheiden die Gesellschafter zunächst darüber, ob eine Rücklage gebildet wird. Danach verbleibende Gewinnanteile können von den Gesellschaftern entnommen werden, soweit sie die Voraussetzungen übersteigen.

Übersteigen die Vorausentnahmen den verbleibenden Gewinn, ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats auf das Praxiskonto zu erstatten. Die künftigen Vorausentnahmen sind entsprechend anzupassen.

§ 14 Urlaub / Fortbildung

1.
Die Gesellschafter werden sich über die zeitliche Lage des Urlaubs jeweils zu Beginn des Jahres einigen und abstimmen; der regelmäßige kalenderjährliche Urlaubsanspruch der Gesellschafter beträgt sechs Wochen. Der Urlaub ist so zu nehmen, dass die Belange der Gemeinschaftspraxis gewahrt sind.

2.
Fortbildungsmaßnahmen werden bezüglich Zeit und Kosten unter den Gesellschaftern grundsätzlich einvernehmlich abgesprochen. Bezüglich der zeitlichen Abstimmung gilt dies nicht, wenn die Fortbildung in Anrechnung auf den Urlaub nach § 14 Abs. 1 erfolgt. Im Übrigen soll eine Fortbildung in zeitlicher Hinsicht nur dann durchgeführt werden, wenn sich hierdurch die monatliche Arbeitszeit nicht verkürzt. Dies kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Dauer der Fortbildung durch Tätigkeiten ausgeglichen wird, die in ansonsten dienstfreien Zeiten durchgeführt werden (z. B. Mittwochnachmittag).

§ 15 Personal

Die Gesellschafter regeln Personalangelegenheiten und den und den Einsatz der Mitarbeiter einvernehmlich. Verlangt jedoch ein Gesellschafter die Entlassung eines Mitarbeiters wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB, haben die anderen Gesellschafter diesem Verlangen zu entsprechen. Jeder Mitarbeiter ist beiden Gesellschaftern gegenüber weisungsgebunden.

§ 16 Vertragsdauer / Kündigung

1.
Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.
Der Vertrag kann von jedem Gesellschafter nach Beginn der Gemeinschaftspraxis mit einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung muss dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich (bei Postzustellung durch einen eingeschriebenen Brief) erfolgen.

3.
Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung bleibt unberührt.

Als Grund für eine außerordentliche Kündigung kommt insbesondere in Frage, wenn gegen einen Gesellschafter ein Verfahren wegen Entzugs der Approbation, Entzug der Vertragszulassung (Kassenzulassung), disziplinarrechtliches Ruhen der Zulassung, eine Insolvenzverfahren, eine Pfändung des Gesellschaftsanteiles, ein Strafverfahren wegen eines schwerwiegenden Vergehens oder ähnliches eingeleitet oder durchgeführt wird oder er in erheblicher Weise gegen Vertragspflichten verstößt.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft / Ausscheiden aus der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Kündigung durch einen Gesellschafter ist Gesellschafter I berechtigt, die (Zahn)Arztpraxis allein oder mit einem neuen Kollegen weiter zu führen. Gesellschafter II steht als Auseinandersetzungsguthaben der in § 10 Ziffer 2 festgelegte Anteil am Gesellschaftsvermögen und der ihm gemäß § 13 zustehende Anteil an dem bis zum Auflösungstag erwirtschafteten Gewinn zu, der nach der Berichtigung der gemeinschaftlichen Schulden übrig bleibt. Der Wert des Auseinandersetzungsguthabens ist mangels Einigung der Gesellschafter untereinander durch einen unparteilichen Sachverständigen zu beziffern. Er ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 7 % Zinsen zu verzinsen.

§ 18

Konkurrenzschutz

Im Falle der Kündigung oder der Auflösung der Gesellschaft oder seines sonstigen Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet sich der Gesellschafter innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der tatsächlichen Auflösung der Gemeinschaftspraxis an, nicht im Umkreis von 3 km (Luftlinie), gerechnet von dem Praxissitz der Gemeinschaftspraxis, als (Zahn)Arzt in selbständiger oder unselbständiger Weise niederzulassen.

§ 19

Aufnahme neuer Gesellschafter

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter(innen) in die Gesellschaft kann nur mit dem Einverständnis aller Gesellschafter erfolgen. Es besteht jedoch vorab Einverständnis mit der Aufnahme von Abkömmlingen der Gesellschafter (sofern sie die gesetzlichen und berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen) in die Gemeinschaftspraxis.

§ 20

Inkrafttreten

1.
Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinschaftspraxis genehmigt wird und Gesellschafter II eine kassenzahnärztliche Zulassung vorweist.
2.
Die Gesellschafter verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun bzw. hinderliche zu unterlassen, um diese Genehmigungen zu erhalten. Für den Fall, dass auch der Berufungsausschuss negativ über die Zulassung und/oder Genehmigung der Gemeinschaftspraxis entschieden hat, können die Gesellschafter vom Vertrag zurücktreten.

§ 21

Schriftform / Salvatorische Klausel

1.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (einschließlich wesentlicher Gesellschafterbeschlüsse) bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Erfordernis der Schriftform.
2.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten

sich in diesem Fall unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben die unwirksame oder nicht durchführbare Regelung durch eine geeignete Sinn entsprechende wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in dem Vertrag.

§ 22
Ausfertigung, Stillschweigen

1.
Jeder Gesellschafter erhält eine von dem anderen Gesellschafter unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages in notariell beglaubigter Form.
2.
Die Gesellschafter verpflichten sich über den Inhalt des Vertrags gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.

§ 23
Kosten des Vertragsabschlusses

Sämtliche Kosten für den Abschluss dieses Vertrages trägt die Gemeinschaftspraxis.

_____, den _____

Gesellschafter I

Gesellschafter II